

**Satzung für den
DRK-Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.**

**mit dem Führungsmodell des
hauptamtlichen Vorstandes**

**gemäß Beschluss
der Landesversammlung
am 31.10.2015 in Simmern
mit den Änderungen
gemäß Beschluss der Landesversammlung
nach § 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG
vom 10.03.2021**

Präambel

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

- § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes
- § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten
- § 7 Territorialitätsprinzip
- § 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 9 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund
- § 10 Rechte und Pflichten der Bezirksverbände, Kreisverbände und Ortsvereine

Dritter Abschnitt: Organisation

- § 11 Organe
- § 12 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung
- § 13 Aufgaben der Landesversammlung
- § 14 Durchführung der Landesversammlung
- § 15 Stellung und Zusammensetzung des Landesverbandsausschusses
- § 16 Aufgaben des Landesverbandsausschusses
- § 17 Sitzungen des Landesverbandsausschusses
- § 18 Präsidium
- § 19 Aufgaben des Präsidiums
- § 20 Der Präsident
- § 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 22 Landesgeschäftsführer
- § 23 Aufgaben des Vorstandes
- § 24 Verbandsgeschäftsführung Land
- § 25 Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Land
- § 26 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land
- § 27 Landesgeschäftsstelle
- § 28 Fach- und Sonderausschüsse, Arbeitskreise
- § 29 Die Rotkreuzgemeinschaften und der Landeskonventionsbeauftragte

**Vierter Abschnitt:
Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

§ 30 Wirtschaftsführung

§ 31 Gemeinnützigkeit

**Fünfter Abschnitt:
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

§ 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

§ 34 Schiedsgericht

**Sechster Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

§ 35 Auflösung

§ 36 Teilunwirksamkeit

§ 37 Inkrafttreten

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen

Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Bezirks-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes e. V. sind die DRK-Landesverbände im Bundesgebiet und der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. Die Mitgliedsverbände des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. im Sinne dieser Satzung sind die Bezirks- und Kreisverbände sowie die Ortsvereine in seinem Gebiet.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmombewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmomb-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmomb-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmombbewegung.

- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (Bundesverband). Der Landesverband Rheinland-Pfalz ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (Mit-

gliedsverbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz.

- (4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Landesverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Landesverband.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30) folgende Aufgaben:
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
 - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
 - Verantwortung für die Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten,
 - Suchdienst und Familienzusammenführung,
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.

- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
 - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
 - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
 - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und stellt Hilfsmittel bereit.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Mainz. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Mitglieder des Landesverbandes sind:
- a) die in seinem Gebiet bestehenden rechtsfähigen Bezirksverbände;
 - b) Juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen können als korporative Mitglieder aufgenommen werden.
 - c) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernannt werden.
- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, neugefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, geht den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., neugefasst durch Beschluss der Landesversammlung vom 31.10.2015, geht den jeweiligen Satzungen der Mitgliedsverbände vor.

- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung).¹
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Der Bezirksverband vermittelt seinen Gliederungen sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im DRK-Landesverband; der Kreisverband vermittelt seinen Gliederungen sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Bezirks- und Landesverband; der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft im Kreis-, Bezirks- und Landesverband. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Die Wahl des jeweiligen Vorstandsmodells (hauptamtlicher, gemischter und ehrenamtlicher Vorstand) bleibt den Mitgliedsverbänden überlassen. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt im Übrigen unberührt.
- (6) Die Mitgliedsverbände führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz", einen das Vereinsgebiet kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des Vereinsgebiets der Bezirks- und Kreisverbände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandsausschusses. Bei Änderungen des Vereinsgebiets der Kreisverbände ist darüber hinaus das Benehmen mit dem zuständigen Bezirksverband herbeizuführen.

Ein Bezirksverband erstreckt sich auf die in seinem Gebiet zusammengefassten Kreisverbände. Die Verbandsgrenzen eines Kreisverbandes sollen den politischen Grenzen einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften (Landkreise/kreisfreie Städte) entsprechen.

- (7) Persönliche Mitgliedschaften, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaften, die auf allen Verbandsebenen bestehen können, bestehen auf der Ebene der Kreisverbände und Ortsvereine und des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Gliederungen. Die Mitgliedsrechte und -pflichten (insbesondere das aktive und passive Wahlrecht) regeln sich nach den Satzungen dieser Verbände und den Ordnungen der Gemeinschaften.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 a) und korporative Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

¹ § 16 Abs. 3 i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 3 der Bundesverbandssatzung: Von Präsidialrat und Präsidium des Bundes erlassene einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände;

- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
- b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 32 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
- c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Landesverbandsausschuss. Er kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Erlischt die Mitgliedschaft, kann der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. für die nachgeordneten Gliederungen des ausgeschiedenen Verbandes einstweilige Regelungen treffen.

- (9) Ein Mitgliedsverband, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

In diesem Fall hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter wäre.

- (10) Mitglieder, mit Ausnahme der Bezirksverbände und Ehrenmitglieder, leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe vom Landesverbandsausschuss festgesetzt wird. In begründeten Fällen kann das Präsidium des Landesverbandes von der Beitragspflicht befreien.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Landesverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages - der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Landesverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Gemeinschaften sind:
 - die Bereitschaften,

- das Jugendrotkreuz,
- die Wasserwacht,
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.

Die Bergwacht hat im Zuständigkeitsbereich des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. den Status eines Fachdienstes der Bereitschaften.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder einer der übergeordneten Verbandsstufen angehören. Hauptamtliche Mitarbeiter sonstiger juristischer Personen des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht den Präsidien der Kreisverbandsebene oder einer der übergeordneten Verbandsstufen angehören.

Die Präsidiumsmitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 bis 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

Dem Landesverbandsausschuss dürfen keine hauptamtlichen Mitarbeiter des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. oder seiner Gliederungen sowie sonstigen juristischen Personen des Deutschen Roten Kreuzes als Mitglied mit Stimmrecht angehören. Dies gilt nicht für Mitglieder des Präsidiums, für die eine Ausnahme nach Satz 4 erteilt ist.

- (5) An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.
- (6) Das Präsidium kann Beschlüsse erlassen, welche die Entschädigung eines nachgewiesenen Aufwands ehrenamtlich Tätiger regeln.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige

Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:

- a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwester zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. oder sein Vertreter soll dem Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (4) Die Mitgliedsverbände des Bundesverbandes und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweilige übergeordnete Gliederung die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (5) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 16 Abs. 2 a in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4) umzusetzen.²
- (6) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

² § 16 Abs. 3 i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 3 der Bundesverbandssatzung: Von Präsidialrat und Präsidium des Bundes erlassene einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände;
 §16 Abs. 2 a i. V. m. 19 Abs. 1 Unterabsatz 4 Landesverbandssatzung: Vom Landesverbandsausschuss und Präsidium des Landesverbandes erlassene einheitliche Regelungen im DRK-LV RLP mit Verbindlichkeit für alle Gliederungen;

- (7) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (8) Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes gemäß § 6 Abs. 5 der Bundessatzung.
- (9) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben, die Namen und Zeichen des Roten Kreuzes tragen, ist ebenfalls die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich.

Führt die privatrechtliche Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht Namen und Zeichen des Roten Kreuzes, ist für die Gründung oder Beteiligung lediglich das Benehmen des Bundesverbandes erforderlich.

- (10) Die Aufgaben im Zivilschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst/Krankentransport, Blutspendedienst sowie die Ausrüstung und Ausbildung der Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaftsaufgaben aller Gliederungen des DRK in Rheinland-Pfalz.

§ 7 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. darf im Gebiet eines anderen Landesverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Landesverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- (3) Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Bund zur Wahrnehmung eines Hauptaufgabenfeldes (§ 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung) nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nach Anhörung des betreffenden Landesverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Bund, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen entsprechend und werden in seiner/ihren Satzung/en ausschließlich geregelt.

§ 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (3) Die Bezirksverbände und Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Bezirksverbände und Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.

(4) Gemäß Absatz 1 haben die Bezirks- und Kreisverbände dem Landesverband (Landesgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
- Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind,
- Verlust oder drohender Verlust der Gemeinnützigkeit.

In diesen Fällen hat der Landesverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Bezirks- oder Kreisverbandes und über diesen auch über dessen Gliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Bezirks- oder Kreisverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Bezirks- oder Kreisverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Bezirks- oder Kreisverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Bezirks- oder Kreisverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Bezirks- oder Kreisverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Bezirks- oder Kreisverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (5) Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Landesverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (6) Der Landesverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 9 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund

- (1) Die nach § 20 der Bundessatzung gefassten Beschlüsse sind für den Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. einen Beschluss gemäß §§ 20, 21 der Bundessatzung nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Bund beantragen.

- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Bund entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Bund die Befreiung ab, kann der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Bezirksverbände, Kreisverbände und Ortsvereine

Bezirksverbände

- (1) Die Bezirksverbände haben, soweit nicht durch die Satzung etwas Besonderes bestimmt ist, die Kreisverbände in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihre Zusammenarbeit zu fördern.
- (2) Im Übrigen regeln die Bezirksverbände Aufbau, Aufgaben, Organe usw. durch eine Satzung, die der vom Landesverband aufgestellten Mustersatzung entsprechen soll und von diesem genehmigt sein muss.
- (3) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen sowie das Eingehen von Immobilienleasingverträgen bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes.
- (4) Sie haben die Mitwirkungsrechte im Landesverband nach §§ 12 – 19; sie haben Anspruch auf Rat und Hilfe des Landesverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.
- (5) Die Bezirksverbände verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 16 Abs. 2 a in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4).³

³ Siehe Fußnote 2;

Kreisverbände

- (1)
 - a) Die Kreisverbände nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr und achten auf deren Erfüllung in den Ortsvereinen;
 - b) sie haben die Mitwirkungsrechte im Landesverband nach §§ 12 - 17;
 - c) sie haben Anspruch auf Rat und Hilfe des zuständigen Bezirksverbandes und des Landesverbandes, soweit diese dazu in der Lage sind.
 - d) Die Einrichtung und Verwaltung von Rettungswachen und die Durchführung des Rettungsdienstes sind Aufgabe der Kreisverbände, die dazu auf Rettungsdienstbereichsebene Gesellschaften bilden, soweit sie hierzu bereit und in der Lage sind. Widerrufliche Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes.
- (2) Die Kreisverbände verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 16 Abs. 2 a in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4).⁴
- (3)
 - a) Kreisverbände dürfen im Gebiet anderer Kreisverbände nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden.
 - b) Kreisverbände können in dem Gebiet anderer Kreisverbände mit deren vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt jeweils ein Vertrag. Es ist das Benehmen mit dem zuständigen Bezirksverband herbeizuführen.
 - c) Stellen Kreisverbände die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 nicht sicher, entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betreffenden Kreisverbände und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.
- (4)
 - a) Die Kreisverbände geben sich eine Satzung, die einer der von der Landesversammlung am 31.10.2015 beschlossenen Mustersatzungen für Kreisverbände entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 der Bundessatzung oder gemäß § 16 Abs. 2 a in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 dieser Satzung⁵ oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.

⁴ Siehe Fußnote 2;

⁵ Siehe Fußnote 2;

- b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen sowie das Eingehen von Immobilienleasingverträgen bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes.
- c) Die Kreisverbände und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmund-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften des Kreisverbandes und seiner Gliederungen ist die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes, des Landesverbandes sowie des zuständigen Bezirksverbandes einzuholen. Bei Partnerschaften der Ortsvereine und ihrer Gliederungen ist darüber hinaus die vorherige Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen.
- d) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben die Namen und Zeichen des Roten Kreuzes tragen, ist ebenfalls die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich.

Führt die privatrechtliche Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht Namen und Zeichen des Roten Kreuzes, ist für die Gründung oder Beteiligung lediglich das Benehmen des Bundesverbandes erforderlich.

- e) Die Kreisverbände führen an den Landesverband die gem. § 16 Abs. 2 g) festgesetzten Anteile an Beiträgen, freien Spenden und Sammlungen ab.
- f) Die Kreisverbände sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse zeitnah, spätestens jedoch bis zum Ende des darauf folgenden Jahres, dem Landesverband vorzulegen.
- g) Der Landesverband ist berechtigt, die Wirtschafts-, Investitions- und Stellenpläne, Jahresabschlüsse, Bücher und Kassenführung der Kreisverbände zu prüfen.

Ortsvereine

- (1) Ortsvereine dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Kreisverbandes gebildet, in ihrem Gebiet geändert und aufgelöst werden. Ein Ortsverein kann den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden/Verbandsgemeinden oder Teile davon umfassen. Neben der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ führen sie die Bezeichnung Ortsverein sowie einen ihr Vereinsgebiet kennzeichnenden Zusatz. Mit Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes können sie anstelle der Bezeichnung Ortsverein die Bezeichnung Stadtverband führen.
- (2) Im Übrigen regeln die Ortsvereine Aufbau, Aufgaben, Organe usw. durch eine Satzung, die der von der Landesversammlung beschlossenen Muster-satzung entsprechen soll und vom Landesverband genehmigt werden muss.
- (3) Eine Eintragung ins Vereinsregister soll erfolgen. Sie muss erfolgen, wenn der Ortsverein Grundeigentum, eigene Heime, Anstalten oder Einrichtungen unterhält.
- (4) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen sowie das Eingehen von Immobilienleasingverträgen bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes.
- (5) Die Ortsvereine verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 16 Abs. 2 a in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4).⁶

⁶ Siehe Fußnote 2;

Dritter Abschnitt: Organisation

§ 11 Organe

- (1) Organe des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. sind:
 - die Landesversammlung,
 - der Landesverbandsausschuss,
 - das Präsidium,
 - der hauptamtliche Vorstand,
 - die Verbandsgeschäftsführung Land.
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 12 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes.
- (2) Die Landesversammlung besteht aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesverbandsausschusses;
 - b) den Schatzmeistern der Bezirksverbände;
 - c) den Bezirksbereitschaftsleiterinnen, den Bezirksbereitschaftsleitern, den Bezirksbereitschaftsärzten;
 - d) den Leitern der Sozialarbeit auf Bezirksverbandsebene;
 - e) den Leitern des Jugendrotkreuzes auf Bezirksverbandsebene;
 - f) den Leitern der Wasserwacht auf Bezirksverbandsebene;
 - g) den Präsidenten/Vorsitzenden und Schatzmeistern der Kreisverbände;
 - h) den Kreisbereitschaftsleiterinnen, den Kreisbereitschaftsleitern, den Kreisbereitschaftsärzten;
 - i) den Leitern der Sozialarbeit auf Kreisverbandsebene;
 - j) den Leitern des Jugendrotkreuzes auf Kreisverbandsebene;
 - k) den Leitern der Wasserwacht auf Kreisverbandsebene;
 - l) den Vorsitzenden der Ortsvereine;
 - m) den Delegierten der Mitglieder;
 - n) dem Vorstand mit beratender Stimme;
 - o) den Ehrenmitgliedern.

Korporative Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Landesversammlung teilnehmen.

Die unter a) bis l) und o) genannten Mitglieder sind geborene Mitglieder der Landesversammlung, die unter m) genannten Mitglieder werden gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen errechnet und gewählt.

- (3) Die Zahl der Delegierten der Mitglieder wird aus der Zahl der im Bereich des jeweiligen Kreisverbandes zugehörigen Rotkreuz-Mitglieder errechnet, für welche die Anteile der Mitgliedsbeiträge für die fünf zurückliegenden Kalenderjahre in der vom Landesverbandsausschuss festgestellten Höhe spätestens bis zum 1. Mai des laufenden Jahres voll abgeführt sind.

Die so ermittelte Zahl der Delegierten ist sodann auf die einzelnen Ortsvereine und ggf. (bei Vorhandensein persönlicher Mitglieder beim Kreisverband) den Kreisverband entsprechend der jeweiligen Mitgliederzahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes zu verteilen. Danach werden die Delegierten durch die Vorstände der Ortsvereine gewählt.

Die Schlüsselzahl der Mitglieder, auf die eine Delegiertenstimme entfällt, wird vom Landesverbandsausschuss jeweils festgelegt.

Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unter den Delegierten eines Kreisverbandes darf 20 von 100 nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein Delegierter (pro Kreisverband) hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf.

- (4) Jedes anwesende Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Die Bezirks- und Kreisgeschäftsführer bzw. die hauptamtlichen Vorstände können, soweit sie nicht stimmberechtigte Delegierte sind, mit beratender Stimme an der Landesversammlung teilnehmen.
- (6) Die Angehörigen der Landesversammlung müssen Mitglied eines Mitgliedsverbandes des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz sein.

§ 13 Aufgaben der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung wählt das Präsidium sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Landesversammlung
- a) nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums, des Landesverbandsausschusses und des Vorstands entgegen;
 - b) beschließt über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Landesverbandes und den Austritt aus dem Bundesverband;
 - c) beschließt über Anträge gemäß § 14 Abs. 3;
 - d) bestimmt den Sitz der Verwaltung des Landesverbandes.
- (3) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Landesverbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 14 Durchführung der Landesversammlung

- (1) Die ordentliche Landesversammlung findet alle 5 Jahre statt. Außerordentliche Landesversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn Kreisverbänden oder zwei Bezirksverbänden unter Angabe von Gründen beim Präsidium beantragt wird, oder das Präsidium es für notwendig hält.
- (2) Die Landesversammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung der Frist von 6 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist durch Beschluss des Präsidiums auf ein angemessenes Maß verkürzt werden.
- (3) Die Mitglieder können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Landesgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Landesversammlung deren Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu § 13 Abs. 2 b), die nur dann behandelt werden können wenn sie in der Tagesordnung zur Einladung enthalten sind.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Beantragen mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten – bei Wahlen mindestens 5 v. H. – schriftliche, geheime Abstimmungen, so ist dem Antrag stattzugeben.
- (6) Die Einladungen für die in § 12 Abs. 2 b) bis f) genannten Mitglieder werden auf dem Wege über die Bezirksverbände, die unter Buchstabe g) bis m) über die Kreisverbände gesandt. Mitglieder nach § 12 Abs. 1 a) sowie korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder des Landesverbandes werden durch die Geschäftsstelle des Landesverbandes eingeladen.
- (7) Die Einladungsfrist ist mit der Zustellung an die Bezirks- und Kreisverbände gewahrt.
- (8) Der Landesverbandsausschuss kann entscheiden, dass
 - a) die Teilnahme an der Landesversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort und die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation möglich istund/oder
 - b) ohne Teilnahme an der Landesversammlung die Stimmabgabe vor der Durchführung der Landesversammlung schriftlich möglich ist.

- (9) Beschlüsse der Landesversammlung können auch außerhalb einer Versammlung wirksam gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Landesversammlung beteiligt wurden, bis zu dem vom Landesverbandsausschuss gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (10) Über die Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Vorstand zu unterzeichnen und Teilnehmern an Abstimmungen nach Abs. 8 b) in Textform bekanntzugeben ist. Über nach Absatz 9 gefasste Beschlüsse ist ein schriftliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und einem Vorstand zu unterzeichnen ist. Beschlussprotokolle nach Satz 2 sind den Teilnehmern an der Abstimmung in Textform bekanntzugeben.

§ 14 a Durchführung der Landesversammlung in besonderen Lagen

- (1) In besonderen Lagen, in denen es nicht oder nur unter Inkaufnahme unverhältnismäßiger Risiken oder Aufwendungen möglich ist, eine ordentliche oder außerordentliche Landesversammlung entsprechend den §§ 12 bis 14 durchzuführen, ist deren Durchführung und sind wirksame Beschlussfassungen abweichend von den Regelungen der §§ 12 bis 14 möglich wie in den folgenden Absätzen ausgeführt.
- (2) Das Vorliegen einer besonderen Lage nach Abs. 1 ist durch Beschluss des Landesverbandsausschusses mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festzustellen. Die Anwendung der folgenden Regelungen setzt einen solchen Beschluss des Landesverbandsausschusses voraus. Der Landesverbandsausschuss entscheidet auch über Beendigung bzw. Wegfall der besonderen Lage nach Abs. 1.
- (3) Im Falle einer besonderen, durch Beschluss des Landesverbandsausschusses festgestellten Lage nach den Absätzen 1 und 2 besteht die Landesversammlung abweichend von § 12 Abs. 2 aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesverbandsausschusses;
 - b) den Delegierten der Mitglieder;
 - c) dem Vorstand mit beratender Stimme;
 - d) den Ehrenmitgliedern.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 3 wird die Zahl der Delegierten der Mitglieder durch Beschluss des Landesverbandsausschusses festgelegt. Insgesamt sollen die so benannten Delegierten der Mitglieder die Gruppen der geborenen Mitglieder einer Landesversammlung nach § 12 Abs. 2 b) bis l) angemessen repräsentieren.

- (5) Die Zuweisung der Delegierten der Mitglieder und ihre Benennung erfolgt dabei wie folgt:

Je zwei Delegierte werden von den Bezirksverbänden Koblenz und Rheinhesen-Pfalz benannt, ein Delegierter vom Bezirksverband Trier.

Die übrigen Delegierten werden durch Beschluss des Landesverbandsausschusses den DRK-Kreisverbänden unter Berücksichtigung der Zahlen der im Bereich des jeweiligen Kreisverbandes vorhandenen Rotkreuz-Mitglieder zugewiesen.

Die Bezirks- und Kreisverbände beschließen über die persönliche Benennung der ihnen zugewiesenen Delegierten durch Beschluss ihres Bezirksverbandsausschusses bzw. Kreisverbandsausschusses.

- (6) Der Landesverbandsausschuss kann durch Beschluss für die Landesversammlung in besonderer, festgestellter Lage nach Abs. 1 und 2 eine von § 12 Abs. 5 abweichende Regelung treffen.

§ 15 Stellung und Zusammensetzung des Landesverbandsausschusses

- (1) Der Landesverbandsausschuss ist beschließendes Organ für die ihm durch diese Satzung oder Beschlüsse der Landesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Der Landesverbandsausschuss besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Präsidiums des Landesverbandes. Es gilt die Vertretungsregelung des § 18 Abs. 1 Satz 4;
 - b) 18 Vertretern der Bezirksverbände, die nach der Zahl der Mitglieder, deren Beiträge gemäß § 12 Abs. 3 abgeführt sind, durch das Präsidium des Landesverbandes auf die Bezirksverbände verteilt und von diesen durch die Bezirksversammlungen gewählt werden, oder deren auf gleiche Weise gewählten Vertretern;
 - c) Einer Vertreterin der im Gebiet des Landesverbandes tätigen DRK-Schwesternschaften, die von diesen dem Landesverbandsausschuss auf die Dauer von 5 Jahren benannt wird, oder deren Stellvertreterin.
 - d) Der Vorstand gehört dem Landesverbandsausschuss mit beratender Stimme an.
 - e) Der Landesverbandsausschuss kann bis zu fünf Personen als stimmberichtigte Mitglieder hinzuwählen.
- (3) Der Landesauschuss wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (4) Die Angehörigen des Landesverbandsausschusses müssen Mitglied eines Mitgliedsverbandes des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz sein.

§ 16 Aufgaben des Landesverbandsausschusses

- (1) Der Landesverbandsausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit des Landesverbandes durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge zu fördern. Er berät das Präsidium über grundsätzliche Fragen der Rotkreuzarbeit.
- (2) Der Landesverbandsausschuss
 - a) beschließt über strategische Ziele und verbindliche Regelungen für den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder;
 - b) beschließt über strategisch wichtige Aufgabenfelder und grundsätzliche Fragen der Rotkreuz-Arbeit, soweit diese nicht verbindlich durch den Bundesverband vorgegeben werden;
 - c) beschließt den Wirtschaftsplan;
 - d) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
 - f) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
 - g) setzt den Mindestmitgliedsbeitrag der persönlichen Mitglieder und korporativen Mitglieder der Mitgliedsverbände und die durch die Gliederungen an die übergeordneten DRK-Verbände im Gebiet des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz abzuführenden Anteile fest. Er legt die prozentualen Anteile an den Sammlungsergebnissen für den Landesverband und seine Mitgliedsverbände fest;
 - h) beschließt über die Dienstordnungen der Rotkreuz-Gemeinschaften und andere Dienstvorschriften und Ordnungen in seinem Bereich;
 - i) nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums entgegen;
 - j) beschließt auf Vorschlag bzw. nach Anhörung des Präsidiums über die Aberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund;
 - k) entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds;
 - l) entscheidet über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds;
 - m) entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds;
 - n) setzt Ausschüsse gemäß § 28 ein;
 - o) bildet einen Wahlausschuss zur Vorbereitung der Wahlen in der Landesversammlung;
 - p) erstattet der Landesversammlung Bericht über seine Tätigkeit;
 - q) beschließt über Gebietsänderungen von Bezirks- und Kreisverbänden nach Anhörung der betroffenen Verbände;
 - r) setzt die Schlüsselzahl für die Wahl der Delegierten gemäß § 12 Abs. 3 fest;
 - s) ernennt Ehrenmitglieder des Landesverbandes;
 - t) bereitet Beschlüsse für die Landesversammlung vor;
 - u) stellt das Vorliegen und das Ende einer besonderen Lage gemäß § 14 a, Absätze 1 und 2 fest.
- (3) Scheiden Mitglieder des Präsidiums, der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Landesverbandsausschuss einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.

- (4) Der Landesverbandsausschuss beschließt über den überregionalen Finanzausgleich Rettungsdienst/Krankentransport für die DRK-Kreisverbände und DRK-Rettungsdienstgesellschaften in Rheinland-Pfalz.

§ 17 Sitzungen des Landesverbandsausschusses

- (1) Der Landesverbandsausschuss wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Er soll mindestens halbjährlich zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Für die Durchführung der Versammlung des Landesverbandsausschusses gilt § 14 sinngemäß mit der Einschränkung, dass die Einladungsfrist 2 Wochen beträgt. Schriftliche Abstimmungen über Anträge im Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.

§ 18 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
- a) dem Präsidenten,
 - b) 2 Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Landesarzt,
 - e) dem Justitiar,
 - f) dem Leiter der Sozialarbeit im Landesverband,
 - g) der Landesbereitschaftsleiterin,
 - h) dem Landesbereitschaftsleiter,
 - i) dem Landesbereitschaftsarzt,
 - j) dem Leiter des Jugendrotkreuzes im Landesverband,
 - k) dem Leiter der Wasserwacht im Landesverband,
 - l) den Präsidenten der Bezirksverbände,
 - m) dem Landesbeauftragten für den Katastrophenschutz mit beratender Stimme,
 - n) dem Vorstand mit beratender Stimme.

Die unter a) bis e) genannten Mitglieder sind gewählte Mitglieder, die unter f) bis n) genannten Mitglieder sind geborene Mitglieder.

Die Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Vorstands, üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Die geborenen Mitglieder des Präsidiums können im Falle ihrer Verhinderung der Teilnahme an den Präsidiumssitzungen den für ihr Amt bestellten Vertreter in die Präsidiumssitzungen entsenden. Die Vertreter sind unmittelbar nach ihrer Bestellung dem Präsidium namentlich zu benennen. Ist für das Amt eines der bezeichneten Präsidiumsmitglieder mehr als ein Vertreter bestellt, so sind alle bestellten Vertreter dem Präsidium namentlich zu benennen. Die Reihenfolge ihrer Vertretung ist festzulegen.

Das Präsidium kann weitere Mitglieder des Landesverbandsausschusses und sonstige Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden, jedoch nicht die Ämter des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Landesschatzmeisters. Jedes Mitglied hat – unabhängig von der Zahl seiner Ämter – nur eine Stimme.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Präsident ein Mann, so soll einer der Vizepräsidenten eine Frau sein und umgekehrt.
- (3) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Mitgliedsverbandes des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz sein.
- (4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 5 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Präsidiumssitzungen finden in der Regel 4 Mal im Jahr statt. Sie werden vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn sieben seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Andernfalls ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Sitzung des Präsidiums mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Über die Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Präsidiumsmitgliedern und den Teilnehmern an der Sitzung zu übersenden.

§ 19 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über die Mitgliedsverbände aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung getroffen werden.⁷

⁷ Siehe Fußnote 1;

Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in seinen Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) für angezeigt, so kann es (mit vorheriger Zustimmung des Landesverbandsausschusses) Bestimmungen erlassen, die für alle Gliederungen verbindlich sind.

- (2) Das Präsidium bereitet Beschlüsse für den Landesverbandsausschuss
- für verbandliche Strategien und Ziele und für Regelungen zu verbandlichen Aufgaben sowie
 - für wesentliche Aufgabenfelder

vor, die für den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz gelten sollen.

- (3) Es hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Benennung der Delegierten für die Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.;
- b) Prüfung des Jahresabschlusses;
- c) Erörterung des Wirtschaftsplans;
- d) unterjährige Änderung des Wirtschaftsplans;
- e) vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 23 Abs. 4.

Das Präsidium kann für zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen Pauschalermächtigungen erteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung gemäß Abs. 4 g).

- (4) Das Präsidium hat in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Formulierung der Ziele für den Vorstand;
- b) Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 und, im Benehmen mit ihm, der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gemäß § 20 Abs. 8 Satz 1; Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2;
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
- e) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle;
- i) Entgegennahme der in § 23 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
- j) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
- k) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.

- (5) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Tätigkeiten der Verbandsgeschäftsführung Land;
 - b) Berichterstattung gegenüber der Landesversammlung und dem Landesverbandsausschuss, zur wirtschaftlichen Lage und zur sonstigen Vereinstätigkeit sowie zum Jahresabschluss gegenüber dem Landesverbandsausschuss;
 - c) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für den Landesverbandsausschuss.
- (6) Das Präsidium übt die Aufsicht über die Mitgliedsverbände und sonstigen juristischen Personen aus. Dabei hat es insbesondere
- a) Satzungen und Satzungsänderungen der Mitgliedsverbände und sonstigen juristischen Personen zu genehmigen;
 - b) die Entscheidungsbefugnis über die Modifizierung des Territorialitätsprinzips gemäß § 10 Kreisverbände Abs. 3 c);
 - c) die Entscheidungsbefugnis über Ausnahmen von der Umsetzungsverpflichtung bezüglich der Standards für Hauptaufgabenfelder gemäß § 26 Abs. 3, sofern die Verbandsgeschäftsführung Land keine Ausnahmeregel erteilt;
 - d) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 4 a - c, Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro;
 - e) ihre Tätigkeit und die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;
 - f) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Kreisverbände und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes;
 - g) den Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorher zuzustimmen;
 - h) über die vorherige Zustimmung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Mitgliedsverbände und sonstigen juristischen Personen zu entscheiden; ebenso über die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen durch die Mitgliedsverbände und sonstigen juristischen Personen;
 - i) die Präsidiumsmitglieder der Bezirksverbände zu bestätigen;
 - j) die Bestätigung eines Präsidiumsmitglieds eines Bezirksverbandes aus wichtigem Grund zu widerrufen.
 - k) eine Gliederung des Landesverbandes (im Sinne des § 3 Abs. 2 a)) aus wichtigem Grunde, insbesondere bei Verletzung der Grundsätze des § 1 Abs. 2, aufzulösen.
 - l) darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Bezirks- und Kreisverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden.
- (7) Das Präsidium vertritt den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden, gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V., gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen.

- (8) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 20 Der Präsident

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Landesversammlung, Landesverbandsausschuss oder Präsidium übertragen werden.

Er führt den Vorsitz in der Landesversammlung, dem Landesverbandsausschuss und dem Präsidium.

- (2) Der Präsident wirkt darauf hin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Präsident ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Landesbeauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) und einen Stellvertreter für den Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. Im Einvernehmen mit den Präsidien bzw. den ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern der Kreisverbände ernennt er auch die Bezirks- und Kreisbeauftragten für den Katastrophenschutz und ihre Stellvertreter.

Der Präsident beauftragt im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Verantwortlichen für das Krisenmanagement für den DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

Der Katastrophenschutzbeauftragte und der Verantwortliche für das Krisenmanagement werden jeweils für die Dauer von 5 Jahren zu Beginn der Amtsperiode des jeweiligen Präsidiums durch den Präsidenten ernannt bzw. beauftragt.

- (5) Der Präsident bestellt gemäß § 29 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Landeskonventionsbeauftragten.
- (6) Der Präsident kann Weisungen nach § 33 Abs. 1 erteilen.
- (7) Der Präsident vertritt den Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. in Fragen der Anstellung, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (8) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültig-

tige Abberufung entscheidet das Präsidium. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.

- (9) Maßnahmen des Präsidenten nach Absatz 8 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung.

§ 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB kann aus einem oder zwei Mitgliedern bestehen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. allein. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, ist jedes Vorstandsmitglied im Innenverhältnis in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung des anderen Vorstandsmitglieds oder durch einen weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er wird vom Präsidium bestellt. Die Bestellung ist zeitlich zu befristen. Zu seiner Abberufung müssen die Beschlüsse des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Präsident den Verein.

§ 22 Landesgeschäftsführer

Der Vorsitzende des Vorstands bzw. der alleinige Vorstand führt die Bezeichnung Landesgeschäftsführer.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. unter Beachtung der Beschlüsse der Landesversammlung, des Landesverbandsausschusses und des Präsidiums. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.
- (2) Der Vorstand hat u. a.
- a) den Wirtschaftsplan über das Präsidium dem Landesverbandsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen sowie wesentliche Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen;
 - b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und dem Landesverbandsausschuss zur Feststellung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Bundesverband vorzulegen;

- c) der Landesversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
- d) die Beschlüsse der Landesversammlung, des Präsidiums, des Landesverbandsausschusses und der Verbandsgeschäftsführung Land vorzubereiten;
- e) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen;
- f) darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsverbände für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften;
- g) die Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle zu erlassen.
- h) das Recht, die durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlüsse, Wirtschafts-, Investitions- und Stellenpläne, die Bücher und Kassenführung der Bezirks- und Kreisverbände sowie sonstigen juristischen Personen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.

Die Ergebnisse bzw. Berichte zu a) und b) sind dem Bundesverband zur Kenntnis zu geben.

- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über
 - a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
 - b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
 - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
 - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen;
 - c) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
 - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften;
 - e) Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften der Einrichtungen;
 - f) Abschluss von sonstigen Verträgen, die zu einer Verpflichtung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. führen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Gesamtverpflichtung maßgebend.

Der zustimmungsfreie Verfügungsrahmen ist vom Präsidium festzulegen und kann für die Zukunft jederzeit geändert werden.

- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.

§ 24 Verbandsgeschäftsführung Land:

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung Land besteht aus dem Landesgeschäftsführer, aus je einem hauptamtlichen Vorstand/Geschäftsführer der Kreisverbände, den Geschäftsführern der DRK-Rettungsdienst Gesellschaften sowie den Bezirksgeschäftsführern. Das Stimmrecht der Geschäftsführer der DRK-Rettungsdienst Gesellschaften beschränkt sich auf das Aufgabengebiet des Rettungsdienstes. Im Bedarfsfall können weitere Personen hinzugezogen werden. Soweit diese nicht bevollmächtigt sind, ihren Verband oder ihre Gesellschaft rechtswirksam zu vertreten, tritt an ihre Stelle der bevollmächtigte Vertreter. Die Vertreter in der Verbandsgeschäftsführung Land sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Präsidien gebunden. Der Landesgeschäftsführer führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall leitet die Sitzung das andere Vorstandsmitglied oder der in der Geschäftsordnung benannte Stellvertreter.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsgeschäftsführung Land finden grundsätzlich dreimal jährlich statt. Zu ihnen lädt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Verbandsgeschäftsführung Land ist einzuberufen, wenn mindestens 25 vom Hundert der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Tagesordnung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land, die für den Landesverband, dessen Mitgliedsverbände und die sonstigen juristischen Personen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. verbindlich sind, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land, die mit Bindungswirkung für die Bezirksverbände und Kreisverbände beschlossen werden, müssen diesen zugestellt werden.

- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied der Verbandsgeschäftsführung Land erhält eine Abschrift. Die zuständigen Aufsichtsorgane der Mitglieder sind zu unterrichten.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführung Land gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landesverbandsausschusses bedarf.

§ 25 Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung Land koordiniert die Hauptaufgabenfelder zwischen dem Landesverband und seinen Mitgliedsverbänden sowie sonstigen juristischen Personen. Sie bereitet insoweit die notwendigen Beschlüsse des

Präsidiums und des Landesverbandsausschusses vor, plant die für die Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen und kontrolliert deren Umsetzung in den Mitgliedsverbänden.

- (2) Die Verbandsgeschäftsführung Land beteiligt sich an der Erarbeitung der Entwicklungspläne für die Hauptaufgabenfelder durch die Verbandsgeschäftsführung Bund und deren Umsetzung im Landesverband Rheinland-Pfalz.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land beschließt
 - zur Sicherung flächendeckender einheitlicher Qualität,
 - eines einheitlichen Auftritts,
 - zur Unterstützung der ideellen Ausrichtung im Bereich des Landesverbandes

Standards zu den von den ehrenamtlichen Gremien beschlossenen Hauptaufgabenfeldern und die Eckpunkte der Umsetzung dieser Standards, soweit diese Kompetenz nicht ausschließlich bei der Verbandsgeschäftsführung Bund liegt.

- (4) Bei Beschlüssen, die den unmittelbaren Kernbereich einer Gemeinschaft betreffen, sind die zuständigen Leitungsgremien der Gemeinschaften auf Landesebene zu beteiligen. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium.
- (5) Zur Umsetzung der Entwicklungspläne und Standards vereinbaren Landesverband und Mitgliedsverbände Ziele.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführung Land obliegt das Controlling über die Einhaltung und Umsetzung der Standards und Entwicklungspläne; sie stellt Abweichungen fest und berichtet über die Umsetzung gegenüber Präsidium und Landesverbandsausschuss.
- (7) Die von der Verbandsgeschäftsführung Land gefassten verbindlichen Beschlüsse können durch den Landesverbandsausschuss beanstandet oder aufgehoben werden. Diese Möglichkeit besteht nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber dem Landesverbandsausschuss. Die Bekanntgabe erfolgt in der auf die Sitzung der Verbandsgeschäftsführung Land folgenden Landesverbandsausschusssitzung.

§ 26 Entscheidung der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Soweit ein Mitglied einen Beschluss gemäß § 25 nicht befolgen will oder kann, kann es unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen.
- (3) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann das Mitglied innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums

des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Wird der Antrag auf Befreiung von einer DRK-Schwesternschaft gestellt und von der Verbandsgeschäftsführung Land abgelehnt, so hat das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. unter Mitwirkung des Vorstandes des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. zu entscheiden.

- (4) Das Mitglied hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (5) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

§ 27 Landesgeschäftsstelle

Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Sie wird von dem Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Landesverbandes ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

§ 28 Fach- und Sonderausschüsse, Arbeitskreise

(1) Ausschüsse

Ausschüsse sind Fachausschüsse oder Sonderausschüsse.

Ein Fachausschuss ist ein Dauerausschuss für ein bestimmtes Arbeitsgebiet. Ein Sonderausschuss ist ein Ausschuss, der auf Zeit zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebildet wird.

Die Ausschüsse haben alle in ihr Aufgabengebiet fallenden Fragen zu erörtern und dem Präsidium Empfehlungen zu geben und Vorschläge zu machen, soweit ihnen nicht weitergehende Befugnisse ausdrücklich übertragen sind.

Die Ausschussmitglieder werden durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Landesverbandsausschuss für die Dauer der Aufgabe bzw. Wahlperiode berufen. Vorzeitige Abberufung ist möglich.

(2) Arbeitskreise

Zur Beratung des Präsidiums in einzelnen satzungsgemäßen Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden, in denen auch Personen tätig werden können, die nicht dem Roten Kreuz angehören.

Der Leiter und die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium für die Dauer der Wahlperiode berufen und abberufen.

§ 29 Die Rotkreuz-Gemeinschaften und der Landeskonventionsbeauftragte

(1) Rotkreuz-Gemeinschaften

Rotkreuz-Gemeinschaften sind:

- a) die Bereitschaft,
- b) das Jugendrotkreuz,
- c) die Wasserwacht,
- d) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die Rotkreuz-Gemeinschaften regeln ihren Organisationsaufbau, ihre Aufgabenstellung, Ausbildung sowie ihre Rechte und Pflichten und die ihrer Angehörigen in ihren jeweiligen Ordnungen nebst deren eventuellen weiterführenden Vorschriften.

(2) Landesausschüsse der Rotkreuz-Gemeinschaften

Im Landesverband wird je ein Ausschuss für die „Bereitschaften“, für das „Jugendrotkreuz“, die „Wasserwacht“ und die Wohlfahrts- und Sozialarbeit gebildet.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse regeln die jeweiligen Dienstordnungen.

In den Landesausschüssen können der Präsident oder der Vizepräsident jederzeit den Vorsitz übernehmen.

(3) Aufgaben der Ausschüsse

Die Landesausschüsse der Rotkreuz-Gemeinschaften beschließen in allen Angelegenheiten ihrer Gemeinschaft.

Beschlüsse, die finanzielle oder allgemeine Rotkreuz-Fragen berühren, bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.

(4) Der Landeskonventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Präsident jeweils für die Dauer von 5 Jahren zu Beginn der Amtsperiode des jeweiligen Präsidiums einen Landeskonventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

Vierter Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 30 Wirtschaftsführung

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landesverbandsausschuss bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Landesverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Die Kreisverbände führen jährlich an den Landesverband Beiträge ab. Die Höhe der Beiträge setzt der Landesverbandsausschuss fest; das Nähere regelt die Beitrags- und Umlagenordnung für den DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz.
- (6) Die Kosten der Vertretung in der Landesversammlung, dem Landesverbandsausschuss und in der Verbandsgeschäftsführung Land tragen die Mitgliedsverbände.
- (7) Für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.
- (6) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsverbände verteilt, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Die Verteilung richtet sich nach dem im letzten Geschäftsjahr für die Aufteilung der Beiträge maßgeblichen Schlüssel. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Fünfter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
 - seine Pflichten aus der Bundessatzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 28 der Bundessatzung verhängt werden.
- (2) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. fest, dass ein Mitgliedsverband
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
 - a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch den Landesverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
 - b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
 - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
 - e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 a) – c) entscheidet das Präsidium.

Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 d) und e) beschließt der Landesverbandsausschuss; Dem Beschluss hat die Androhung unter Fristsetzung durch das Präsidium voranzugehen.
- (7) Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Bei Ordnungsmaßnahmen gegenüber Kreisverbänden ist das Benehmen mit dem zuständigen Bezirksverband herzustellen, bei Ordnungsmaßnahmen gegenüber Ortsvereinen das Benehmen mit dem zuständigen Kreisverband.

- (9) Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 gelten gleichermaßen für die sonstigen juristischen Personen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

§ 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Roten Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. zusammengefassten Gliederungen (Mitgliedsverbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
- a) zwischen Gliederungen (Mitgliedsverbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz e. V. ist der Landesverband aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 36 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Bundesverbandes.

Diese Satzung ist von der Landesversammlung am 31.10.2015 in Simmern beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.